C/2024/6772

5.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11769 – VMAG / NOA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6772)

1. Am 23. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Van Mossel Automotive International B.V. („VMAG"), Niederlande,

— Nord-Ostsee Automobile SE & CO. KG („NOA"), Deutschland.

VMAG wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von NOA erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— VMAG verkauft neue und gebrauchte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge verschiedener Marken über Verkaufsstandorte in den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Dänemark. VMAG ist auch Eigentümer von Reparaturwerkstätten in ganz Belgien und den Niederlanden. Darüber hinaus bietet VMAG zugehörige Dienstleistungen (wie Autovermietung, Finanzierungsleasing und operatives Leasing) an und vertreibt Originalausrüstungsteile und -zubehör auf dem Anschlussmarkt.

— NOA verkauft neue und gebrauchte Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge. NOA bietet auch Wartungs- und Reparaturarbeiten für Personenkraftwagen und Lastkraftwagen an. Darüber hinaus erbringt NOA zugehörige Dienstleistungen (wie Autovermietung) und vertreibt Originalausrüstungsteile und -zubehör auf dem Anschlussmarkt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11769 – VMAG / NOA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË